

der Gesellschaft (Verwaltung) durch alle Gesellschafter gemeinsam statt. Die Gesellschafter müssen somit nach dieser dispositiven gesetzlichen Ordnung in ihrer Gesamtheit tätig werden. Gesellschaftern, die nach der Gründung der Gesellschaft hinzutreten, steht diese Befugnis nur zu, wenn sie ihnen übertragen wird (Art. 397 Abs. 1 PGR). Durch die Statuten oder durch Gesellschaftsbeschluss kann die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft einem oder mehreren Gesellschaftern übertragen werden (Art. 397 Abs. 2 PGR).

Durch die Statuten oder mit Gesellschafterbeschluss kann die Geschäftsführung und Vertretung auch ganz oder teilweise an eine oder mehrere Personen übertragen werden, die nicht Gesellschafter sind (Art. 398 Abs. 1 PGR). Diese Nichtgesellschafter stehen in Bezug auf ihre Befugnisse und ihre Verantwortlichkeit unter den gleichen Vorschriften wie die Organe (Art. 398 Abs. 2 PGR)⁶⁹.

Bei der Entziehung der Geschäftsführung ist wiederum zwischen der Geschäftsführung und Vertretung unter den Gesellschaftern und der Geschäftsführung und Vertretung unter Nichtgesellschaftern zu unterscheiden. Die Entziehung der Geschäftsführung und Vertretung richtet sich unter den Gesellschaftern nach den Vorschriften, wie sie für die Kollektivgesellschaft aufgestellt sind, wenn die Statuten es nicht anders bestimmen. M.E. wird an dieser Stelle auf Art. 700 PGR verwiesen, welcher die Entziehung der Vertretungsbefugnis bei Gefahr in Verzug regelt.

⁶⁸ Diese Bestimmung entspricht Art. 4 der 12. gesellschaftsrechtliche Richtlinie. Jedoch müsste m.E. der Begriff „Generalversammlung“ durch den Begriff „Gesellschafterversammlung“ ersetzt werden, damit ein einheitlicher Begriff für das oberste Organ verwendet wird (BuA 153/1998, 181).

⁶⁹ Ich gehe davon aus, dass bei dieser Bestimmung auf die Art. 180 ff. PGR sowie Art. 218 ff. PGR verwiesen wird.